Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Städtetag NW · Postfach 51 04 20 · 5000 Köln 51

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

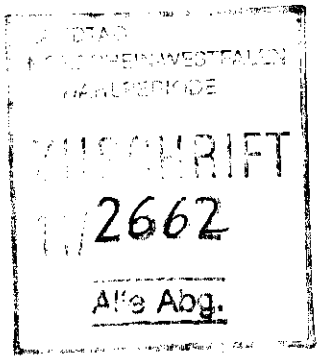

09.06.1993/Hi

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-
Telex 8882617 1 14
Telefax (0221) 3771128
Btx 022137 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

0/120-38

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/4983 -

und weitere Gesetzentwürfe und Anträge der Fraktionen des Landtages

hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NW am 16. Juni 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit bedanken, Ihnen unsere Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen vorzutragen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat die langjährige Diskussion um die Reform der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen von der Umfrage über die Beratung der Thesen des Innenministers NW bis zum Referentenentwurf des Innenministers NW intensiv begleitet.
Zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung hat - soweit zeitlich möglich - eine Beratung der Fachausschüsse stattgefunden. Der Landesvorstand hat zuletzt auf seiner Sitzung am 26. Mai 1993 eine grundsätzliche Stellungnahme beschlossen.

...

Ausgehend von diesem Beschluß ergibt sich folgende Grundlage für unsere Stellungnahme in der Anhörung:

1. Der Landesvorstand des Städtetages NW hat mit Bedauern festgestellt, daß der Regierungsentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung weitgehend auf dem Referentenentwurf basiert und wesentliche Reformvorschläge des Innenministers aus dem Jahre 1991 nicht aufgreift.

   Der Landesvorstand hat weiterhin festgestellt, daß die Diskussion um die Abschaffung der sog. Doppelspitze in allen politischen Lagern erneut und vertieft geführt wird. Diese Diskussion greift die politischen Eckpunkte auf, die eine Arbeitsgruppe des Landesvorstandes bereits im Jahre 1990 vorgelegt hat.

2. Der vorgesehene Stadtausschuß ist unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob die Doppelspitze abgeschafft wird oder nicht.

   Der Stadtausschuß, den die Arbeitsgruppe des Landesvorstandes vorgeschlagen hatte, war von seiner Zielsetzung her mit der Abschaffung der Doppelspitze verknüpft. Er sollte ein Scharnier bilden zwischen Rat und hauptamtlicher Verwaltung, insbesondere aber die neu zu schaffende einheitliche starke Stadtspitze, den urgewählten hauptamtlichen Bürgermeister, kontrollieren.

   Bleibt es bei der Aufgabenteilung zwischen Hauptverwaltungsbeamtem und Bürgermeister, so sollte auch bei Einführung eines Stadtausschusses der Hauptverwaltungsbeamte das Recht zur unmittelbaren Vorbereitung der Ratsbeschlüsse haben. Die Beigeordneten - auch der Kämmerer - müßten kraft Gesetzes beratende Mitglieder des Stadtausschusses werden und - ebenso wie der Hauptverwaltungsbeamte - das Recht haben, eine abweichende Meinung im Stadtausschuß vorzutragen.

3. Der Städtetag NW begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am kommunalen Geschehen zu verbessern. Das Mindestalter für die Ausübung dieser Rechte sollte aber an das allgemeine Wahlalter geknüpft werden. Es ist auch darauf zu achten, daß die neuen Verfahren nicht zu einer unvertretbaren Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit der Räte und Verwaltungen führen. Im übrigen ist eine abschließende Beurteilung der neuen Bürgerrechte erst nach Vorlage der Entwürfe für die Rechtsverordnung des Innenministers möglich.

4. Soweit der Gesetzentwurf detaillierte Vorschriften zu Ausländerbeiräten und Gleichstellungsbeauftragten enthält, weisen die Städte darauf hin, daß sie bereits Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen und eine intensive Ausländerarbeit betreiben. Weitergehende gesetzliche Vorschriften als bisher sind als Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Städte abzulehnen. Dies gilt insbesondere für ein gesetzlich

...

normiertes Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten an Beigeordneten-Konferenzen.

5. Die beabsichtigte Stärkung der Bezirksvertretungen durch die Gewährung von Haushaltsmitteln, über deren Verwendungszweck sie allein entscheiden können, ist eine problematische politische Entscheidung. Der Städtetag weist darauf hin, daß das Verfahren der Haushaltsplanaufstellung in den Städten durch eine umfangreiche Beteiligung der Bezirksvertretungen weiter kompliziert wird.

6. Bei der wirtschaftlichen Betätigung fordern die Städte eine noch größere Freiheit, insbesondere auch bei der Wahl der Rechtsform für öffentliche Einrichtungen.

7. Der Städtetag NW fordert Öffnungs- bzw. Experimentierklauseln in der Gemeindeordnung zur Einführung neuer Steuerungsmodelle (z. B. Budgetierung, dezentrale Ressourcenverwaltung, Controlling).

Weitere Anmerkungen im einzelnen ergeben sich aus der gesonderten Aufstellung, die wir nachreichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Dieckmann